

EU-RECHTSRAHMEN FÜR DIE
GLEICHSTELLUNG -
MIT FOKUS AUF DIE EU-
GRUNDRECHTECHARTA, IHRE
RECHTSSTELLUNG UND DIE
FRAGE DER UNMITTELBAREN
WIRKUNG
VON ART. 21 GRCH IN DER
RECHTSPRECHUNG DES
EUGH".

ERA-Seminar

*Anwendung des EU-
Antidiskriminierungsrechts*

Lissabon, 4. und 5. April
2022

Marjolein van den Brink

m.vandenbrink@uu.nl



This training session is funded under the 'Rights, Equality and Citizenship Programme 2014-2020' of the European Commission.

ÜBERSICHT

- Überblick über die rechtlichen Instrumente und Bestimmungen zur Gleichstellung/Nichtdiskriminierung
- einige Schlüsselbegriffe: unmittelbare und mittelbare Wirkung, vertikale und horizontale Wirkung
- Rechtsstellung von Gleichstellungsinstrumenten, Schwerpunkt Grundrechtecharta, veranschaulicht durch Fallrecht
- Verschiedenes:
 - EU Cie Mitteilung zur Charta
 - EU-Beitritt zur EMRK



GLEICHSTELLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG IM EU-RECHT

- Charta der Grundrechte der EU (GRCh) (2000 / 2009)
 - Titel III - Gleichheit
- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
 - Art. 2 (Gleichheit = grundlegender Wert), Art. 3 Abs. 3 (Union zur Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung), Art. 9 (Gleichheitsgrundsatz muss geachtet werden)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - Art. 8 (Union zur Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen), Art. 10 (Bekämpfung von Diskriminierungen)
- Gleichstellungsrichtlinien →→→→



GLEICHSTELLUNGSRICHTLINIEN

- **“Antirassismusrichtlinie”**: 2000/43/EG
 - Materieller Geltungsbereich: Beschäftigung und Beruf, sozialer Schutz, Bildung, Waren und Dienstleistungen
- **“Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie”**: 2000/78/EG (Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung)
 - Sachlicher Geltungsbereich: Beschäftigung und Beruf
 - *anhängig: Vorschlag zur Erweiterung des materiellen Anwendungsbereichs der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie, KOM(2008)0426 - 2008/0140(CNS)*
- **Neufassung der Richtlinie**: 2006/54/EG (Geschlecht)
 - Sachlicher Geltungsbereich: Beschäftigung und betriebliche soziale Sicherheit
- Gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit (Geschlecht): 79/7/EWG
- Selbstständige Erwerbstätigkeit (Geschlecht): 2010/41/EU
- Waren und Dienstleistungen (Geschlecht): 2004/113/EG
- Fokussierung auf bestimmte Gruppen:
 - Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG),
 - Elternurlaubsrichtlinie (2010/18/EU)
 - Teilzeitrichtlinie (97/81/EG).



RECHTSVERBINDLICHKEIT

- Verträge: verbindliche Rechtsverbindlichkeit; Adressat kann jeder sein (auch Privatpersonen)
- Richtlinien: Angabe des vom *Staat* zu erreichenden Ziels (Art. 288 AEUV)
- Charta: Art. 51(1) "Diese Charta gilt **für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und **für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union**. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten..."

aber, aber, aber, aber...



HORIZONTALE WIRKUNGEN DES EU-RECHTS

- Die **mittelbare** horizontale Wirkung kann durch folgende Maßnahmen erzielt werden:
 - kohärente Auslegung des nationalen Rechts (z. B. offene Bestimmungen wie "Treu und Glauben")
 - Berufung auf die Schutzpflicht des Staates
 - z.B. Berufung auf den Grundsatz der "loyalen Zusammenarbeit" in Bezug auf die Freizügigkeit von Privatpersonen; Begründung: Gewährleistung der Wirksamkeit der Freizügigkeit
- **unmittelbare** horizontale Wirkung (Möglichkeit, sich in einem Rechtsstreit zwischen zwei Privaten vor einem nationalen Gericht unmittelbar auf EU-Rechtsvorschriften zu berufen)
 - z.B. *Defrenne II* (1976) horizontale unmittelbare Wirkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts (, Art. 119; jetzt Art. 157 AEUV):
 - Privatpersonen (Arbeitgeber) sind durch Art. 157 AEUV gebunden, obwohl sich die Bestimmung nur an die Mitgliedstaaten richtet, wegen des zwingenden Charakters des Verbots der Entgeltdiskriminierung
 - aber: die meisten Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen in Richtlinien:
 - Richtlinien haben keine direkte horizontale Wirkung (*Marshall*, 1986, C-152/84)



ENTWICKLUNG DER HORIZONTALEN DIREKTEN WIRKUNG

1. Van Gend & Loos: EU-Recht kann direkte Wirkung haben, wenn:
 - Ist die betreffende Bestimmung *hinreichend genau und unbedingt*, um eine unmittelbare Wirkung zu entfalten?
 - *Wem* gegenüber kann die Bestimmung geltend gemacht werden?
 - Art. 288 AEUV: Richtlinien haben keine unmittelbare Wirkung, da sie nur für die MS verbindlich sind, an die sie gerichtet sind (*Marshall I*)
2. Von Colson & Kamann:
 - Verpflichtung der nationalen Gerichte, das nationale Recht so weit wie möglich im Einklang mit dem Unionsrecht auszulegen (unionsrechtskonforme Auslegung)
3. Glatzel, Milkova: Inkrafttreten der GRCh: Die Bestimmungen der Charta können hinreichend genau und unbedingt sein und somit eine unmittelbare Wirkung entfalten
4. Egenberger (bestätigt in Bauer): ausdrückliche Bestätigung, dass Bestimmungen der Charta eine *horizontale* unmittelbare Wirkung haben können



HORIZONTALE UNMITTELBARE WIRKUNG DER GRUNDRECHTECHARTA

- **Mangold** (C-144/04, 2005)
 - ungeschriebener allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts (Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters) gilt für Rechtsstreit zwischen Privatpersonen
- **Kücükdeveci** (C-555/07, 2010)
 - Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters, auch geschützt durch Art. 21 GRCh
- **AMS** (C-176/12, 2014): horizontale Anwendbarkeit nur, wenn: Vorschrift verleiht schon für sich allein dem Einzelnen ein subjektives Recht

2018/2019: 3 Fälle, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 (Religion) fallen: Art. 21 GRCh angewandt

- **Egenberger** (C-414/16)
- **IR** (C-68/17)
- **Cresco-Investigation** (193/17)





MITGON



CRESCO INVESTIGATION / MARKUS ACHATZI (ÖSTERREICH) EUGH 22.1.2019, C-193/17

- Sachverhalt:
 - Feiertag oder Zusatzentgelt bei Arbeit am Karfreitag, nur für 4 bestimmte Konfessionen
 - Achatzi arbeitete an diesem Tag, erhielt aber kein Zusatzentgelt
- Anwendbares Recht:
 - Sachverhalt fällt in den Anwendungsbereich der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78, aber Richtlinien haben keine direkte horizontale Wirkung
- EuGH:
 - der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Beschäftigung hat seinen Ursprung in völkerrechtlichen Verträgen und den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten
 - Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion: allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts zwingenden Charakters (Art. 21 GRCh)
 - 1. Lösungsansatz: Unionsrechtskonforme Auslegung des einschlägigen nationalen Rechts; falls dies nicht möglich ist:
 - Einzelpersonen können sich in horizontalen Streitigkeiten auf Art. 21 GRCh berufen



ENTWICKLUNG
HORIZONTALE
UNMITTELBARE
WIRKUNG:
EGENBERGER
&
BAUER

Egenberger (C-414/16, 2018):

- Rechtsfrage:
 - horizontale Anwendung der Richtlinie nicht möglich
 - keine unionsrechtskonforme Auslegung möglich
 - das nationale Gericht fragt, ob es in diesem Fall verpflichtet ist, die nationale Rechtsvorschrift unangewendet zu lassen
- EuGH:
 - Art. 21 & Art. 47 GRCh können auch in horizontalen Beziehungen angewendet werden

Bauer (C-569/16, 2018):

- EuGH bestätigt Egenberger
- erörtert ausdrücklich das Gegenargument auf der Grundlage von Art. 51 GRCh:
 - das Fehlen einer expliziten Bezugnahme auf Einzelpersonen kann nicht so ausgelegt werden, dass sie ausgeschlossen sind
 - die Tatsache, dass sich einige Bestimmungen des EU-Primärrechts direkt an die Mitgliedstaaten richten, schließt eine horizontale Anwendung nicht aus
 - Art. 31 Abs. 2 GRCh "(geht) schon seinem Wesen nach mit einer entsprechenden Pflicht des Arbeitgebers einher ...".



ANDERE BEISPIELE



- **horizontale unmittelbare Wirkung:**

- **Braathens, C-30/19, 2021**

- Klage wegen Rassendiskriminierung: zusätzliche Sicherheitskontrolle aufgrund des Aussehens
- Die Fluggesellschaft übernimmt die Haftung und zahlt Schadensersatz, ohne die Diskriminierung anzuerkennen
- nach schwedischem Recht: wenn die Haftung anerkannt wird: keine Prüfung der Begründetheit
- EuGH: Durch das schwedische Recht wird das Recht auf Feststellung des Vorliegens einer Diskriminierung nicht lückenlos gewährleistet: Es verstößt somit gegen die Anforderungen der Art. 7 und 15 der Richtlinie 2000/43 in Verbindung mit Art. 47 GRCh

- **vertikale unmittelbare Wirkung:**

- **TC & UB, C-824/19, 2021**

- VA ist aufgrund des Verlusts des Sehvermögens dauerhaft eingeschränkte arbeitsfähig; als Schöffin vereidigt, jedoch nicht zur Teilnahme an einer einzigen Verhandlung eingeladen
- TC & UB Geldbuße wegen Diskriminierung
- EuGH: Richtlinie 2000/78 ist spezifischer Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Art. 21 GRCh + Relevanz Art. 26 GRCh
 - Ziel (Schutz der Grundsätze der Strafprozessordnung) legitim
 - geeignete Maßnahme
 - aber: nicht erforderlich: uneingeschränkter Ausschluss; keine Prüfung der Möglichkeit, angemessene Vorkehrungen zu treffen (RL 2000/78), was im Lichte von Art. 26 GRCh so zu verstehen ist, dass die Beseitigung der verschiedenen Barrieren notwendig ist, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, behindern.
 - (Prüfung gemäß Art. 52 Abs. 1 GRCh)



GELTUNGSBEREICH DER GRUNDRECHTECHARTA (ART. 52 ABS. 1)

"Jede **Einschränkung** der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss **gesetzlich vorgesehen** sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen."



GRUNDRECHTECHARTA: ART. 20 & 21

- Art. 20: Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich
- Art. 21: Nicht-Diskriminierung
 1. Diskriminierungen insbesondere wegen ... der Rasse (und ähnlichen Gründen) sind verboten.
 2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.



SCHWERPUNKT VON ART. 20 GRCH

- In der Rechtsprechung:
 - Art. 20 dient offenbar dem Schutz vor willkürlichen Unterscheidungen:
 - 2 Ansätze:
 - **Gleichheit als Rationalität:** sehr marginale Prüfung der Rechtfertigung von Ungleichbehandlung:
 - Objektive Gründe für die Unterscheidung?
 - Wissenschaftliche Daten, die die das Vorgehen stützen?
 - Beispiel: Rechtssache C-127/07 zum EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionen (2008): Das System wurde auf die Stahlindustrie, nicht aber auf die Kunststoff- und Aluminiumindustrie angewandt
 - **Gleichstellung und Beschäftigungsverhältnisse:** Strengerer Test:
 - Beispiel: Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz (z. B. Wegen Teilzeitbeschäftigung oder atypischen Verträgen) müssen sorgfältig geprüft werden



IN DER REGEL: SCHWERPUNKT VON ART. 21 GRCH

- 21Abs. 1: allgemeine Nichtdiskriminierungsklausel
- 21Abs. 2: Staatsangehörigkeit

- Beispiele:
 - 21 Abs. 1 Test Achats (C-236/09), Zoi Chatzi (C-149/10)
 - 21Abs. 2 Kamberaj (C-571/10)



EU-STRATEGIE ZUR STÄRKUNG DER ANWENDUNG DER CHARTA

COM(2020)711 final, 2. Dezember 2020

- Vorschlag der EU-Kommission: 4 Bereiche
 - Sicherstellung der wirksamen Anwendung der Charta durch die Mitgliedstaaten
 - Stärkung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Rechtsverteidigern und Angehörigen der Rechtsberufe
 - Förderung der Nutzung der Charta als Richtschnur für die EU-Organe
 - Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für ihre Rechte aus der Charta

- "Die Achtung der Grundrechte und Grundwerte der EU ist eine gemeinsame Verantwortung und bedarf einer kollektiven Anstrengung aller Beteiligten: Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU, nationale und lokale Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Rechtsverteidiger, Gesetzgeber, Richterinnen und Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe sowie im Bereich Grundrechte tätige zivilgesellschaftliche Organisationen. ..."

- Die Strategie umfasst die Unterstützung von Richtern und anderen Angehörigen der Rechtsberufe durch:
 - Bereitstellung von Schulungsmöglichkeiten zur Grundrechtecharta und Unterstützung der Entwicklung eines E-Learning-Tools speziell für Richter
 - Förderung von Schulungsaktivitäten und Material zur Grundrechtecharta
 - Aufforderung von Netzwerken von Richtern und anderen Angehörigen der Rechtsberufe zur Zusammenarbeit bei Schulungen und dem Austausch bewährter Verfahren zur Anwendung der Grundrechtecharta
 - FRA wird "Charterpedia" aktualisieren



CHARTA UND EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Art. 52 Abs. 3 GRCh: "Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt."



EU-BEITRITT ZUR EMRK

- Art. 6 Abs. 2 EUV
Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.
- Art. 59 Abs. 2 EMRK
Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.
- Aber: GUTACHTEN 2/13 DES RICHTSHOFES (Plenum), 18. Dezember 2014



WARUM DER BEITRITT DER EU ZUR EMRK?

- Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen; möglicherweise widersprüchliche Verpflichtungen für die MS

Fragen:

- Wer hat das letzte Wort?
- Unterschiedliche Standards für Vertragsstaaten der EMRK, die Mitglied der EU sind, und solche, die es nicht sind?
 - Vermutung eines gleichwertigen Schutzes (*Bosphorus/Irland*, Appl. Nr. 45036, 2005)



UNTERSCHIEDLICHE SCHWERPUNKTE

- EU: Fokus auf den Binnenmarkt; Harmonisierung
- EMRK: Schutz menschenrechtlicher Mindeststandards

Intrinsische Spannungen?

- EuGH C-399/11, 26. Februar 2013, *Stefano Melloni gegen Ministerio Fiscal*: EuGH (Rn. 60):
“[...] den nationalen Behörden und Gerichten [steht es weiterhin frei], wenn ein Unionsrechtsakt nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich macht [...] nationale Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden, sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.”



AKTUELLER STAND

- Beitritt wird seit den 1970er Jahren diskutiert
- EuGH lehnte 2014 den Entwurf für ein Beitrittsabkommen ab
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zu der Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Gefüge der EU (2017/2089(INI)): bekräftigt die Bedeutung des EU-Beitritts
- Okt. 2019: Schreiben an den Europarat, dass die EU bereit ist, die Verhandlungen wieder aufzunehmen
- seither: fortlaufende Diskussionen



DANKE, HABEN SIE NOCH FRAGEN?



m.vandenbrink@uu.nl

